

Az.: 2 B 145/25
11 L 445/25 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 10. September 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Juni 2025 - 11 L 445/25 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 31.282,62 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Entlassungsverfügung des Antragsgegners wiederherzustellen, zu Recht abgelehnt.
- 2 1. Der 1973 geborene Antragsteller stand seit 1998 als Polizeivollzugsbeamter im Dienst des Antragsgegners; er hatte zuletzt das Amt eines Polizeihauptkommissars (A 11) inne und wurde bei der Polizeidirektion D..... eingesetzt. Er hatte seit dem Jahr 2020 krankheitsbedingt erhebliche Fehlzeiten aufgebaut; Grund hierfür waren nach seinen Angaben ein Bandscheibenvorfall, Asthma, ein Mittelfußbruch links sowie Alkoholismus. Im Rahmen der Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit führte die Polizeiärztin mit Zwischenzeugnis vom 19. November 2024 aus, dass sie nach Eingang entsprechender Befunde am 6. November 2024 Kenntnis von einer bestehenden Alkoholabhängigkeit des Antragstellers erhalten habe und nach Beteiligung einer Suchtberatungsstelle weitere Maßnahmen besprochen werden sollten. Aktuell sei der Antragsteller eingeschränkt polizeidienstfähig mit den Einschränkungen Innendiensttätigkeit, kein Führen von Dienstkraftfahrzeugen, kein berufsmäßiger Waffengebrauch.
- 3 Mit Schreiben vom 15. Dezember 2024, beim Antragsgegner am 2. Januar 2025 eingegangen, beantragte der Antragsteller die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum 6. Januar 2025; sollte dies nicht möglich sein, möge sein Schreiben als Kündigung des Dienst- und Treuverhältnisses zum selben Zeitpunkt angesehen werden. Der Verwaltungsakt dürfe sofort vollzogen werden, weil er genügend Bedenkzeit gehabt habe. Gleichzeitig übersandte der Antragsteller seinen Dienstausweis, die Krankenversicherungskarte, diverse Schlüssel sowie den Zugangstransponder. Nachfolgende Versuche der Kontaktaufnahme durch den Antragsgegner blieben erfolglos. Mit Schreiben vom 5. Februar 2025 bestätigte der Antragsgegner „antragsgemäß die Kündigung des Dienstverhältnisses mit Ablauf des 5. Januar 2025“. Damit sei

der Antragsteller auf seinen Antrag aus dem Dienst des Antragsgegners entlassen. Gleichzeitig werde der Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen fehlender Rechtsgrundlage abgelehnt. Den hiergegen mit Schreiben vom 28. Februar 2025 eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 10. März 2025 zurück und ordnete gleichzeitig die sofortige Vollziehung der Entlassung im öffentlichen Interesse an. Der Antragsteller hat am 7. April 2025 Klage erhoben (11 K 1344/25), über die noch nicht entschieden worden ist.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat den am selben Tag gestellten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit Beschluss vom 6. Juni 2025 - 11 L 445/25 - abgelehnt. Die Begründung des Sofortvollzugs entspreche den Vorgaben des § 80 Abs. 3 VwGO. Die im Rahmen von § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung gehe zulasten des Antragstellers aus, weil sich die Entlassungsverfügung nach summarischer Prüfung voraussichtlich als rechtmäßig erweise. Der Antrag vom 15. Dezember 2024 sei dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller zunächst seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (auch) wegen Dienstunfähigkeit zum 6. Januar 2025 und hilfsweise, für den Fall, dass eine solche Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht komme, seine Entlassung aus dem Dienst – ebenfalls zum 6. Januar 2025 – begehre. Diese Auslegung ergebe sich vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller in der Vergangenheit zahlreiche krankheitsbedingte Fehltag angehäuft und der Antragsgegner am 25. Juni 2024 die Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit eingeleitet habe. Lediglich hilfsweise habe der Antragsteller zudem die Entlassung aus dem Dienst zum 6. Januar 2025 beantragt. Durch die gleichzeitige Stellung von Haupt- und Hilfsantrag, jeweils mit Betonung des konkreten Zeitpunktes, habe der Antragsteller indes zum Ausdruck gebracht, dass er eine Entscheidung über seinen Hauptantrag nicht habe abwarten wollen, sondern dass es sein Ziel gewesen sei, in jedem Fall – auch unter Inkaufnahme finanzieller Verluste – eine „pünktliche“ Zurruesetzung zum Ablauf des 6. Januar 2025 zu erreichen. Hierfür spreche, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 15. Dezember 2024 bereits organisatorische Abläufe wie die Abgabe des Dienstausweises sowie diverser Schlüssel etc. konkret eingeleitet habe, auf mehrfache Kontaktversuche des Dienstherrn nicht eingegangen, am 6. Januar 2025 nicht zum Dienst im Polizeirevier erschienen sei und zudem selbst darauf hingewiesen habe, dass der Verwaltungsakt sofort vollzogen werden dürfe, weil er genügend Bedenkzeit gehabt habe. Aufgrund dieser Auslegung erweise sich die Ablehnung des (Haupt-)Antrags auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit unter gleichzeitiger Stattgabe des Antrags auf Entlassung aus dem Dienstverhältnis als rechtmäßig. Der Antragsgegner habe zutreffend die Voraussetzungen einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit verneint. Ausweislich des polizeiärztlichen Zwischenzeugnisses vom 19. November 2024 sei bei dem Antragsteller eine eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit festgestellt worden. Aufgrund dieser Erkenntnisse habe der Antragsgegner den Schluss ziehen dürfen, dass eine (Polizei-

)Dienstunfähigkeit des Antragstellers nicht bestanden habe. Eine Glaubhaftmachung der vom Antragsteller vorgebrachten krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit, etwa durch Vorlage ärztlicher Atteste, sei nicht erfolgt. Vielmehr habe der Antragsgegner unwidersprochen vorgetragen, dass für den Zeitraum vom 6. Januar bis 23. März 2025 kein Krankenschein vorgelegt worden sei; Krankschreibungen seien erst für spätere Zeiträume eingereicht worden. Es sei deshalb für den Antragsgegner nicht offensichtlich gewesen, dass der Antragsteller an einer psychischen Erkrankung leide und auf entsprechende Hilfe angewiesen sei. Eine fehlende Anhörung sei jedenfalls im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden. Die hieran anknüpfende antragsgemäße Entlassung des Antragstellers aus dem Dienst gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG i. V. m. § 41 SächsBG sei nicht zu beanstanden. Der wirksam gestellte Antrag sei nicht unter einer unzulässigen Bedingung, sondern hilfsweise gestellt worden. Eine solche Verbindung mehrerer Beendigungstatbestände als Haupt- und Hilfsantrag sei aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Diesem Antrag habe der Antragsgegner mit dem Entlassungsbescheid rechtsfehlerfrei entsprochen.

- 5 Hiergegen wendet der Antragsteller unter Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen in seiner Beschwerdebegründung vom 15. Juli 2025 ein, die Interessenabwägung müsse zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der am 7. April 2024 erhobenen Anfechtungsklage führen. Das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsteller – neben dem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit – zugleich konkludent bereits einen Rechtsmittelverzicht gegen diese begehrte Entscheidung erklärt habe. Der Entlassungsantrag sei bedingungsfeindlich, ein unter einer Bedingung gestellter Antrag sei unwirksam. Wegen der Bedingungsfeindlichkeit einseitiger empfangsbedürftiger Willenserklärungen seien Bedingungen nur dann zulässig, wenn Schwebesituationen ausgeschlossen seien. Dies hätte indes vorliegend vorausgesetzt, dass bezüglich des Hauptantrags zugleich auch jeglicher Rechtsmittelverzicht durch den Antragsteller erklärt worden wäre; für einen solchen sei indes nichts ersichtlich. Hiervon sei gleichwohl der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid unzutreffend ausgegangen. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht unterstellt, es sei das Ziel des Antragstellers gewesen, sich „pünktlich“ zur Ruhe zu setzen. Der Antragsteller sitze vielmehr ausschließlich krankheitsbedingt in seiner Wohnung, was sich unter anderem auf den seit Jahren bestehenden Alkoholismus begründe. Nach einem ersten stationären Entzug im Sommer 2020 habe sich der Antragsteller erneut im Juni 2024 aufgrund Einweisung seiner Hausärztin in stationärer Entgiftungsbehandlung befunden. Der Entlassungsbrief vom 16. Juni 2024 sei unverzüglich zur Personalakte gereicht worden; die Erkrankung sei dem Antragsgegner damit bekannt gewesen. Dass einem Alkoholismus ein psychisches Grundleiden innewohne, sei Allgemeinwissen. Vor diesem Hintergrund habe das Verwaltungsgericht die fehlgeschlagene Kontaktaufnahme mit dem psychisch kranken Antragsteller unzutreffend gewürdigt. Die Ablehnung des Hauptantrags durch den Antragsgegner sei

willkürlich und „ins Blaue hinein“ erfolgt. Der Antragsgegner habe sich unzutreffend auf eine mangelnde Rechtsgrundlage berufen; die Einleitung eines Verfahrens zum Hauptantrag sei nicht in Betracht gezogen worden. Das Verwaltungsgericht habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass die Ablehnung des Hauptantrags wegen der krankheitsbedingten Einschränkungen des Antragstellers rechtswidrig sei. Dieser sei krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen, seine Wohnung zu verlassen. Die Hausärztin habe den Antragsteller am 25. März 2025 in seiner Wohnung untersucht und folgende Diagnosen getroffen: Angststörung, die nicht näher bezeichnet ist; nicht näher bezeichnete depressive Episode, bei der die Diagnose gesichert ist; Asthma bronchiale. Der Antragsgegner habe trotz Kenntnis der Umstände zu keinem Zeitpunkt eine psychiatrische und psychologische Begutachtung des Antragstellers veranlasst.

- 6 Der Antragsgegner tritt der Beschwerde unter substantiiertem Auseinandersetzen mit dem Beschwerdevorbringen und Bezugnahme auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung entgegen. Er weist darauf hin, dass der polizeiärztliche Dienst erst mit Eingang der vom Antragsteller angeforderten Befunde am 6. November 2024 Kenntnis von der stationären Entgiftungsbehandlung aufgrund bestehender Alkoholabhängigkeit erhalten habe. Ausweislich des nachfolgend am 19. November 2024 erstellten polizeiärztlichen Zwischenzeugnisses sei der Kläger jedenfalls eingeschränkt polizeidienstfähig. Der Antragsteller habe sich nach Ende seines Urlaubs am 5. Januar 2025 weder zum Dienst gemeldet noch einen Krankenschein vorgelegt.
- 7 2. Die mit der zulässigen Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 8 a. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die angegriffene Vollzugsanordnung den formellen Anforderungen von § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entspricht.
- 9 Danach ist in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung besonders angeordnet wird, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Dabei ist eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses notwendig, die hier vorliegt. Da es sich um ein formelles Erfordernis handelt, ist jedoch an dieser Stelle eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angegebenen Gründe nicht angezeigt. Vielmehr ist die Frage, ob ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug tatsächlich besteht, eine inhaltliche Frage. Sie ist deshalb bei der inhaltlichen Prüfung zu beantworten. Da das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung trifft, ist indes auch dort grundsätzlich nicht entscheidend, ob die von der Behörde genannten Gründe inhaltlich richtig sind oder (noch) vorliegen, sondern nur, ob derartige Gründe zum Zeitpunkt der

gerichtlichen Entscheidung gegeben sind (st. Rspr. des Senats, vgl. etwa Beschl. v. 19. Mai 2025 - 2 B 57/25 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

- 10 Eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit hat der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid vom 10. März 2025 gegeben. Der Senat schließt sich insoweit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 7/8) an, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.
- 11 b. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zulasten des Antragstellers ausgeht. Die mit der Beschwerde geltend gemachten Einwände geben keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung.
- 12 (1) Nach Einschätzung des Senats spricht viel dafür, dass sich der angefochtene Bescheid des Antragsgegners vom 5. Februar 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 2025 in der Hauptsache voraussichtlich als rechtmäßig erweisen wird. Der Senat verweist hierzu auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 8 bis 13) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 13 Der Senat teilt insbesondere die vom Verwaltungsgericht gemäß § 22 VwVfG, § 1 Sächs-VwVfZG i. V. m. §§ 133, 157 BGB vorgenommene Auslegung der vom Antragsteller mit seinem Schreiben vom 15. Dezember 2024 abgegebenen Erklärung. Hiernach begehrte der Antragsteller die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum 6. Januar 2025. Sollte dies nicht möglich sein, dann möge der Antragsgegner das Schreiben als Kündigung seines Dienst- und Treueverhältnisses zum o. g. Zeitpunkt ansehen. Auch für den Senat lässt sich diese Erklärung nur so verstehen, dass es dem Antragsteller vorrangig um die Beendigung seines Dienstverhältnisses zum 6. Januar 2025 ging und er für den Fall, dass eine vorzeitige Zurruesetzung zum 6. Januar 2025 nicht möglich sei, die Entlassung zu diesem Zeitpunkt beantragte. Entgegen dem Beschwerdevorbringen kam es dem Antragsteller ausweislich seines Schreibens vom 15. Dezember 2024 sehr wohl auf ein definitives Ausscheiden aus dem Dienst zum genannten Zeitpunkt an. Dies ergibt sich auch aus den darin enthaltenen Ausführungen zur organisatorischen Abwicklung des Dienstverhältnisses (Übersendung von Dienstausweis, Krankenversicherungskarte und Schlüsseln, Verfahrensweise betreffend persönlicher Gegenstände etc.) und dem Hinweis „Den Verwaltungsakt dürfen Sie sofort vollziehen, da ich jetzt genügend Bedenkzeit hatte.“ Zum selben Ergebnis führt schließlich, dass der Antragsteller nach Übersendung des Schreibens einschließlich der darin genannten Gegenstände weder zum für den 6. Januar 2025 vorgesehenen Dienstantritt erschien noch sich krank meldete noch

für den Antragsgegner erreichbar war. Durch dieses Verhalten bestätigte er konkludent, an den im Schreiben vom 15. Dezember 2024 abgegebenen Erklärungen festhalten zu wollen.

- 14 Entgegen dem Beschwerdevorbringen steht dieser Auslegung auch nicht entgegen, dass ein unter einer Bedingung gestellter Antrag auf Entlassung unwirksam sei. Grundsätzlich können Anträge zwar nicht bedingt gestellt werden. Etwas anderes gilt aber für Hilfsanträge, jedenfalls dann, wenn im Ergebnis klar ist, was angestrebt wird und im welchen Verhältnis die Anträge zueinander stehen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 22 Rn. 58 m.w.N.). Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Entlassung für den Fall gestellt, dass eine Versetzung in den Ruhestand (wegen Dienstunfähigkeit) zum genannten Zeitpunkt nicht in Betracht kommt. Unklarheiten liegen hier nicht vor. Spätestens nach Verstreichen des 6. Januar 2025 war eine Zurrühesetzung des Antragstellers wegen Dienstunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt rechtlich ausgeschlossen. Denn auch wenn der Antragsgegner die Erklärung des Antragstellers zum Anlass genommen hätte, das Verfahren zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand einzuleiten oder fortzuführen, wäre eine Zurrühesetzung erst zu einem deutlich später liegenden Zeitpunkt, indes keinesfalls bereits zum 6. Januar 2025 zu erwarten gewesen. Der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts bedurfte es hierzu nicht. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtsmittelverzicht im Übrigen auch nicht angenommen.
- 15 Nichts anderes folgt aus dem Vorbringen, der Antragsteller habe sich krank in seiner Wohnung aufgehalten und der Antragsgegner habe seit Übersendung des Befundberichtes im Juni 2024 zur Personalakte von der Alkoholerkrankung Kenntnis gehabt. Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass der erwähnte Befundbericht vom 16. Juni 2024 nicht unverzüglich zur Personalakte gereicht wurde, sondern offenbar erst nach Aufforderung durch die Polizeiärztin im November 2024 übersandt wurde. Dies kann letztlich dahinstehen, weil die Polizeiärztin in ihrem Zwischenzeugnis vom 19. November 2024 nach Kenntniserlangung von der bestehenden Alkoholabhängigkeit des Antragstellers eine eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit – und damit gerade keine Polizeidienstunfähigkeit – festgestellt hat. Für die Annahme einer krankheitsbedingten Polizeidienstunfähigkeit bestand für den Antragsgegner damit bei Erhalt der Erklärung des Antragstellers im Januar 2025 kein Anlass. Fehl geht auch der Einwand, der Antragsgegner habe allein wegen der Kenntnis von der Alkoholabhängigkeit des Antragstellers auch ohne ärztliche Befunde vom Vorliegen einer psychischen Erkrankung ausgehen müssen; ebenso habe das Verwaltungsgericht diesen Umstand bei seiner Würdigung der fehlgeschlagenen Kontaktversuche unberücksichtigt gelassen. Der Antragsgegner verfügte bei Erhalt der Erklärung des Antragstellers gerade nicht über belastbare Erkenntnisse zu dessen Gesundheitszustand, nachdem der Antragsteller im Dezember 2024 urlaubsbedingt dienstabwesend war und eine Krankmeldung für die Zeit nach dem geplanten Dienstantritt nicht einreichte. Aus

demselben Grund musste auch das Verwaltungsgericht nicht vom Vorliegen einer psychischen Erkrankung im Zeitpunkt der Übersendung der Erklärung ausgehen. Schließlich ist weder vorgetragen noch sonst für den Senat ersichtlich, dass sich der Antragsteller bei Abgabe der Erklärung in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befunden haben könnte. Dies folgt insbesondere nicht aus den von der Hausärztin im Nachgang am 25. März 2025 gestellten Diagnosen.

- 16 Auch mit seinen Einwendungen gegen die Ablehnung des Hauptantrags auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand dringt der Antragsteller nicht durch. Das Verwaltungsgericht hat insoweit zutreffend ausgeführt (vgl. BA S. 11/12), dass der Antragsgegner aus dem polizeiärztlichen Zwischenzeugnis vom 19. November 2024, das dem Antragsteller eine eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit attestiert, rechtsfehlerfrei habe schließen dürfen, dass eine (Polizei-)Dienstunfähigkeit des Antragstellers nicht bestanden habe, zumal der Antragsteller in seinem Schreiben vom 15. Dezember 2024 keine Anhaltspunkte für eine (vollständige) Dienstunfähigkeit benannt habe. Mangels Krankschreibung für den Zeitraum vom 6. Januar 2025 bis einschließlich 23. März 2025 sei für den Antragsgegner nicht erkennbar gewesen, dass der Antragsteller an einer psychischen Erkrankung leide und auf entsprechende Hilfe angewiesen sei, weshalb er die Voraussetzung einer Dienstunfähigkeit ermessensfehlerfrei habe verneinen und den entsprechenden Antrag ablehnen können. Entgegen dem Beschwerdevorbringen kann damit weder davon die Rede sein, der Antragsgegner habe den Hauptantrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand „ins Blaue hinein“ abgelehnt noch ist für den Senat ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht sich mit den vorgebrachten krankheitsbedingten Einschränkungen nicht auseinandergesetzt hätte.
- 17 (2) Gegen eine Aussetzung der Vollziehung spricht zudem selbstständig tragend, dass die verfahrensgegenständliche Entlassung ausschließlich auf eigene Rechtshandlungen des Antragstellers zurückgeht. Dieser hat durch die von ihm übersandte Erklärung zur Beendigung seines Dienstverhältnisses wie auch die diese begleitenden Handlungen und sein gesamtes Verhalten bis zum Erlass des Bescheides vom 5. Februar 2025 alles für ein sofortiges Ausscheiden aus dem Dienst getan und ausdrücklich selbst um sofortige Vollziehung gebeten. Vor diesem Hintergrund vermag der Senat keine das vom Antragsgegner dargelegte öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegenden individuellen Interessen des Antragstellers erkennen, nunmehr von der sofortigen Vollziehung des auf seinen eigenen Antrag zurückgehenden Verwaltungsaktes verschont zu bleiben.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 19 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch